

2 K 1461/95 GE

Aktenzeichen

Hainstraße 21, 07545 Gera,

wegen
Rückübertragungsrechts,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1998 durch

Richter am Verwaltungsgericht Sobotta
- als Einzelrichter -

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung seiner Kosten Sicherheit in Höhe der festzusetzenden Kosten leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber hinsichtlich aller Klageanträge unbegründet.

Das mit der Klage verfolgte Rückübertragungsbegehren der Kläger richtet sich hinsichtlich aller drei Unternehmen auch auf deren Betriebsgrundstücke. Das gilt auch, soweit es um die Rückübertragung des 90 %igen Geschäftsanteils des Vaters der Kläger am Gesellschaftsvermögen der ehemaligen HeKa Kurt Hepprich GmbH in Weimar sowie der Einzelfirma „HeKa Kurt Hepprich, Jena“ geht, obgleich diese Grundstücke niemals im Eigentum des Vaters der Kläger standen, sondern lediglich gepachtet waren. Denn diese Betriebsgrundstücke, die auch heute Handels- und Gewerbezwecken dienen, sind ab 1948 den neuen Rechtsträgern der ehemaligen Unternehmen des Vaters der Kläger zugeführt worden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VermG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Unternehmensrückgabeverordnung (URüV) ist dem Berechtigten grundsätzlich ein Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens eingeräumt, „wie es steht und liegt“. Dies bedeutet, daß dem Unternehmen „zugeschwommene Vermögensgegenstände“ zugerechnet werden und damit von dem Rückübertragungsanspruch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VermG erfaßt werden, hingegen auf „weggeschwommene“ verzichtet werden muß (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.2.1997 - 77 C 54/96 -, in: VIZ 1997, 287 [288]).

Die Ablehnung der Rückübertragung des Eigentums an den beiden Jenaer Unternehmen, Kaufhaus Kurt Hepprich und HeKa Kurt Hepprich sowie des Weimarer Unternehmens HeKa Kurt Hepprich GmbH durch den Bescheid des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. November 1995 ist rechtmäßig. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Diesem Anspruch auf Rückübertragung der vorbezeichneten drei Unternehmen steht der Restitutionsausschluß des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG entgegen.

Nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG gilt das Vermögensgesetz nicht für Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. In diesem Fall ist ein Anspruch des Geschädigten auf Rückübertragung der enteigneten Vermögenswerte nach § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 VermG ausgeschlossen. Dies hat der Beklagte in dem streitgegenständlichen Bescheid zu Recht festgestellt.

Der streitgegenständliche Bescheid ist formell rechtmäßig ergangen. Das gilt auch insoweit als er hinsichtlich des Rückübertragungsbegehrens bezüglich der Fa. HeKa Kurt Hepprich GmbH in Weimar nicht an die für das Rückübertragungsverfahren als fingiert in Auflösung fortbestehende Gesellschaft gerichtet worden ist, sondern an die Kläger selbst adressiert ist. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 URüV gilt ein im eigenen Namen gestellter Rückübertragungsantrag als für das geschädigte Unternehmen gestellt. Rückübertragungsberechtigt ist in derartigen Fällen gemäß § 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG allein der wiederbelebte Rechtsträger des entzogenen Unternehmens, also hier die Firma HeKa Kurt Hepprich GmbH i.L.. Gleichwohl durfte der Ablehnungsbescheid bezüglich der Rückübertragung der Firma HeKa Kurt Hepprich GmbH in Weimar an die Kläger als Rechtsnachfolger des Mehrheitsgesellschafters Kurt Hepprich gerichtet werden, da sie antragsbefugt i.S.d. § 6 Abs. 6 Satz 1 VermG sind und das Recht haben, den gestellten Antrag im Falle seiner Ablehnung im eigenen Namen mit der Klage weiterzuverfolgen.

Der angegriffene Bescheid ist auch in der Sache selbst rechtmäßig.

Die drei streitgegenständlichen Unternehmen des Vaters der Kläger sind 1948 entschädigungslös i.S.d. § 1 Abs. 1 Buchst. a VermG enteignet worden und in Volkseigentum überführt worden. Der Vater der Kläger ist seinerzeit durch Maßnahmen Thüringer Behörden vollständig und endgültig aus seiner Eigentümerstellung gedrängt worden. Diese - hierauf weisen die Kläger zutreffend hin - vornehmlich nach faktischen Kriterien zu beurteilende endgültige Vermögensentziehung (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 13.2.1997 - 7 C 50/95 -, in DtZ 1997, 205 = VIZ 1997, 222) ergibt sich für die beiden Unternehmen in Jena aus folgenden Umständen: Für diese Unternehmen existiert eine Enteignungsurkunde vom 1. Juni 1948, die zwar nicht im Original, aber in einer beglaubigten Abschrift im Thüringischen Hauptstaatsarchiv vorhanden ist. An der Echtheit dieser Enteignungsurkunde bestehen keine Zweifel. Solche Zweifel sind auch von Klägerseite nicht substantiiert vorgetragen worden. Die Enteignungsurkunde betrifft nach ihrem Wortlaut „das Kaufhaus Kurt Hepprich, Jena“ und darüber hinaus „sämtliche sonstigen Vermögenswerte“, ohne daß ein Unterschied gemacht wurde, ob die Vermögensgegenstände zuvor sequestriert worden waren oder nicht. Mit der Verwendung der Generalklausel „sämtliche sonstigen Vermögenswerte“ steht fest, daß der Vater der Kläger sein Eigentum an beiden Jenaer Unternehmen verlor.

Des weiteren sind die beiden früheren Jenaer Kaufhausunternehmen des Vaters der Kläger auf Veranlassung des Amts zum Schutz des Volkseigentums im Oktober 1948 im Handelsregister gelöscht worden und erfolgte die Grundbuchumschreibung bezüglich des Betriebsgrundstücks

Markt 17. Überdies existiert ein Feststellungsbescheid des Thüringer Innenministers vom 7. März 1949, aus dem sich ergibt, daß diese Unternehmen unter Bezugnahme auf den SMAD-Befehl Nr. 64 enteignet worden sind. Schließlich wurde der Vater der Kläger vertrieben.

Hinsichtlich des Unternehmens des Vaters der Kläger in Weimar ergibt sich das Vorliegen einer faktischen Verdrängung aus dem Eigentum ebenfalls zunächst aus dem Wortlaut der beiden Enteignungsurkunden vom 1. Juni 1948 („sonstige Vermögenswerte“). Damit war klargestellt, daß alle Vermögenswerte, die dem Vater der Kläger vormals gehört hatten enteignet werden sollten. Überdies stand das Unternehmen HeKa Kurt Hepprich GmbH seit Ende Juni 1948 unter der Verwaltung Thüringischer Behörden und war dem Einfluß des Vaters der Kläger entzogen. Eingaben des Vaters der Kläger gegen die erfolgte Beschlagnahme und Zwangsverwaltung wurden durch Schreiben des Bevollmächtigten der Deutschen Wirtschaftskommission im Land Thüringen vom 12. Oktober und 3. Dezember 1948 damit beschieden, daß diese Grundstücke nunmehr enteignet und in Volkseigentum übergegangen seien.

Die Enteignungen der drei Unternehmen des Vaters der Kläger erfolgten auch auf besatzungshoheitlicher Grundlage.

Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage sind solche Enteignungen, die zwar nicht auf Beschluß der sowjetischen Besatzungsmacht vorgenommen wurden, die aber auf deren Wünsche oder Anregungen zurückgingen oder sonst ihrem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen. Der erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen der Enteignungsmaßnahme deutscher Behörden und dem Willen der Besatzungsmacht ist nicht erst dann zu bejahen, wenn die Sowjets die Enteignungen im Einzelfall geprüft und gebilligt haben. Vielmehr reicht es aus, daß sie mit den Enteignungsmaßnahmen deutscher Stellen generell einverstanden waren. Da den Sowjets in ihrem Herrschaftsbereich die oberste Herrschaftsgewalt zukam, muß der sowjetischen Besatzungsmacht auch die von deutschen Stellen entwickelte Enteignungspraxis zugerechnet werden. Dies gilt selbst dann, wenn die deutschen Stellen die mit dem Einverständnis der Besatzungsmacht geschaffenen Enteignungsgrundlagen exzessiv ausgelegt und willkürlich angewendet haben (vgl. BVerfG, Urte. des Ersten Senats vom 23.4.1991 - 1 BvR 1170, 1174 und 1175/90 -, in BVerfGE 84, 90 [113 ff.]; BVerfG, Urte. des Ersten Senats v. 18.4.1996 - 1 BvR 1452, 1459/90 und 203194 -, in BVerfGE 94, 12 [33 ff.]; BVerwG, Urte. v. 13.2.1995 - BVerwG 7 C 53.94 -, in BVerwGE 98, 1 [2 f.]; zusammenfassend etwa: BVerwG, Beschl. v. 14.1.1998 - BVerwG 7 B 339.97 -, S. 3 bis 5 des Entschei-

Bei Zugrundelegung der vorgenannten Grundsätze gibt es hier keinen durchgreifenden Anhaltspunkt für ein konkretes sowjetisches Enteignungsverbot.

Für die ehemaligen Unternehmen des Vaters der Kläger in Jena ergibt sich aus der in den Verwaltungsakten enthaltenen „B-Liste“ bzw. der „AKB-Liste“, auf der die Unternehmen ursprünglich vorhanden waren, nichts, was für ein Enteignungsverbot spricht. Denn es fehlt bereits an einer Bestätigung der Sowjets dafür, daß diese Unternehmen freizugeben waren. Auch ein entsprechendes Freigabeschreiben, das üblicherweise gefertigt wurde, liegt nicht vor.

Auch in dem Umstand, daß - soweit ersichtlich - keinerlei Original-Enteignungslisten, die von SMAD-Vertretern unterzeichnet worden sind, vorhanden sind, kann kein besatzungshoheitliches Enteignungsverbot gesehen werden. Es ist bereits sehr fraglich, ob in dieser Weise autorisierte Listen überhaupt existieren. Entscheidend ist aber, daß zur Autorisierung der von der Deutschen Wirtschaftskommission maßgeblich zusammengestellten Enteignungslisten es ausreichte, daß die Sowjetische Militäradministration diese durch Befehl Nr. 64 generell billigte.

Nichts anderes gilt für das frühere Kaufhaus-Unternehmen des Vaters der Kläger in Weimar. Allein das Nichterscheinen des Unternehmens auf einer „A-Liste“ reicht für ein Enteignungsverbot nicht aus. Entscheidend ist, daß die Richtlinie Nr. 1 zum SMAD-Befehl Nr. 64 in ihrer Ziff. 2 Satz 2 einen Zugriff auf sonstige Betriebsteile zuließ und diese Bestimmung in der Weise durch die deutschen Enteignungsbehörden, namentlich hier durch den Regierungsrat Lehmann, ausgelegt wurde, daß auf sämtliche Unternehmen zugegriffen werden konnte. Damit liegt eine exzessive Auslegung dieser Richtlinienbestimmung vor, die aber von den Sowjets konkret nicht unterbunden wurde.

Auch soweit die Kläger sich darauf berufen, daß durch Beschluß des Bezirksgerichts Erfurt vom 22. Juni 1993 der Beschlagnahmebeschluß des Kriminalamts Erfurt vom 22. April 1948 aufgehoben worden sei, so steht dies dem hier eingreifenden Restitutionsausschluß des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG nicht entgegen.

Die Kläger machen insoweit einen Anspruch aus § 1 Abs. 7 VermG i.V.m. § 3 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltend. Jedoch führt die strafrechtliche Rehabilitierung des Vaters der Kläger nicht dazu, daß die enteigneten Vermögenswerte zurückzuübertragen sind. Zwar bleiben gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a, 2. Halbsatz VermG Ansprüche nach den Absätzen 6 und 7 unberührt. Das bedeutet - darauf hat die Klägerin zu 2) zu Recht hingewiesen -, daß derjenige, der von einer im Sinne des § 1 Abs. 7 VermG rechtsstaatswidrigen, später

mensteile gilt, die in wirtschaftlichem Zusammenhang untereinander stehen. Ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang wurde von den deutschen Enteignungsbehörden hinsichtlich aller Unternehmen des Vaters der Kläger hergestellt. Dabei wurde das Unternehmen in Weimar lediglich als Annex zu den übrigen Unternehmen in Jena und Sonneberg behandelt.

Die Enteignungen der drei Unternehmen des Vaters der Kläger verstießen auch nicht gegen ein generelles oder im Einzelfall ausgesprochenes ausdrückliches Verbot der Besatzungsmacht. Nur wenn ein solches Verbot sich feststellen ließe, stünde fest, daß die Enteignung nicht mehr generell geduldet oder stillschweigend von der Besatzungsmacht hingenommen wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 17.4.1997 - 7 C 15.96 -, in: VIZ 1997, 477; BVerwG, Urt. v. 13.2.1997 - 7 C 50.95 -, in: DtZ 1997, 205 = VIZ 1997, 282) rechtfertigt die bloße Tatsache, daß ein Unternehmen nicht in einer von der Besatzungsmacht bestätigten Enteignungsliste aufgeführt war im allgemeinen noch nicht die Annahme eines konkreten Enteignungsverbots. Etwas anderes kommt erst dann in Betracht, wenn sich das Unternehmen auf einer von der Besatzungsmacht bestätigten Liste über die Freigabe sequestrierter Unternehmen befand. Ferner liegt ein konkretes Enteignungsverbot dann vor, wenn die Sowjets einmal einen gegenläufigen Willen hinsichtlich der Enteignung eines Unternehmens geäußert hatten. In diesem Fall hätte es einer ausdrücklichen Billigung der Sowjets für die danach erfolgte Enteignung bedurft, um von einer besatzungshoheitlichen Enteignung zu sprechen (BVerwG, Urt. v. 27.6.1996 - BVerwG 7 C 3.96 -, in: BVerwGE 101, 282 [285]). Schließlich ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch geklärt, daß in dem SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 - anders als die Kläger zu 1.) und 3.) meinen -, kein generelles Enteignungsverbot enthalten ist. Nach Ziff. 4 des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948 ermächtigte die sowjetische Besatzungsmacht die Deutsche Wirtschaftskommission in eigener Zuständigkeit und aufgrund eigenständiger Beurteilung, über die Rechtmäßigkeit der Sequestration und damit über die Enteignung oder Freigabe der betreffenden Vermögenswerte zu befinden. Die Besatzungsmacht billigte mithin generell die von der Deutschen Wirtschaftskommission oder den Landesregierungen erlassenen Entscheidungen, ohne daß sie sich noch einer nachträglichen Kontrolle oder gar Bestätigung der einzelnen Enteignungs- oder Freigabebeschlüsse vorbehalten hätte (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.8.1997 - BVerwG 7 C 22.97 -, in: ZOV 1997, 440; BVerwG, Beschl. v. 14.1.1998 - BVerwG 7 B 339.977 -, S. 6 des Entscheidungsabdrucks).

124 und Nr. 64 gestützt. An der Echtheit der im Hauptstaatsarchiv Weimar abgelegten Abschriften der vorgenannten Enteignungsurkunde bestehen keine Bedenken.

Weiterer Anhaltspunkt dafür, daß eine besatzungshoheitliche Enteignung hinsichtlich der beiden Jenaer Firmen vorliegt, ergibt sich aus dem Umstand, daß die beiden Unternehmen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena im Oktober 1948, und zwar gleichfalls unter Bezugnahme auf die SMAD-Befehle Nr. 124 und 64 (letzterer abgedruckt bei Clemm/Etzbach, RVI, a.a.O., Nr. 45) gelöscht worden sind.

Schließlich bezieht sich der Feststellungsbescheid vom 7. März 1949 des Thüringer Innenministeriums über die Enteignung der Jenaer Unternehmen Kurt Hepprichs ausdrücklich auf den SMAD-Befehl Nr. 64 als maßgebliche Enteignungsgrundlage.

Auch die Enteignung des Unternehmens HeKa Kurt Hepprich GmbH in Weimar entsprach dem generellen Willen der Sowjets oder wurde von ihnen zumindest geduldet. Zwar gibt es hier Unterschiede zur Enteignung der beiden Jenaer Kaufhäuser des Vaters der Kläger. Offenbar wurde das Weimarer Kaufhaus niemals auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 beschlagnahmt. Dies ergibt sich u.a. aus einer Bescheinigung der Stadt Weimar an Firma HeKA Kurt Hepprich GmbH in Weimar vom 25. August 1947. Überdies hat die fehlende Sequestrierung auf der Grundlage des Befehls Nr. 124 auch der Beauftragte für die Abwicklung des SMAD-Befehls Nr. 124 beim Thüringer Innenministerium, der Regierungsrat Lehmann, dem Amtsgericht Jena durch Schreiben vom 27. August 1947 bestätigt.

Allerdings kann aus der fehlenden Sequestrierung gemäß SMAD-Befehl Nr. 124 keinesfalls zwingend der Schluß gezogen werden, die Enteignung hinsichtlich des Unternehmens des Vaters der Kläger in Weimar habe nicht zumindest dem generellen Willen der Sowjets entsprochen. Dies ergibt sich daraus, daß sich die beiden - bereits angesprochenen - Enteignungsurkunden vom 1. Juni 1948 ausdrücklich auf „sämtliche sonstigen Vermögenswerte“ bezogen. Zum andern folgt dies namentlich aus dem Schreiben des Regierungsrats Lehmann vom 12. Oktober 1948 an den Vater der Kläger, mit dem er ausdrücklich anführte, daß auch das Unternehmen in Weimar aufgrund der Richtlinie Nr. 1 der Deutschen Wirtschaftskommission, Ziff. 2 Satz 2 enteignet worden sei. Zum Erlaß dieser Richtlinien war die Deutsche Wirtschaftskommission durch den SMAD-Befehl Nr. 64 Ziffer 8 ausdrücklich ermächtigt worden. Ziffer 2 Satz 2 der Richtlinie Nr. 1 (abgedruckt bei Clemm/Etzbach, RVI, a.a.O., Nr. 45 a) bestimmte, daß in dem Fall, in dem von einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten nur ein Teil der Betriebsstätten enteignet worden war, die Enteignung auch hinsichtlich aller anderen Unterneh-

dungsabdrucks). Zeitliche Grenze hierfür bildet der 7. Oktober 1949, der Tag der Gründung der DDR. Zu diesem Zeitpunkt ging die alleinige Oberhoheit formell von den Sowjets auf die DDR über, so daß die von deutschen Stellen vorgenommenen Enteignungen nicht mehr ohne weiteres den Sowjets zugerechnet werden können. In diesen Fällen muß ein fortdauernder Vollzugsauftrag deutscher Behörden für die Sowjets nachgewiesen werden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht davon überzeugt, daß die Enteignungen aller drei Unternehmen des Vaters der Kläger zumindest dem generellen Willen der sowjetischen Besatzungsmacht entsprachen, mithin ein Zurechnungszusammenhang gegeben ist. Hierfür gibt es genügend sichere Anhaltspunkte.

Hinsichtlich der beiden Unternehmen in Jena ergibt sich dies aus Folgendem: Zunächst sind beide Unternehmen formell auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. November 1945 (abgedruckt in: Clemm//Etzbach, Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen [RVI], Band II, München 1997, Dok I Nr. 35) beschlagnahmt worden. Nach dieser Bestimmung wurde das Vermögen, das sich auf dem von der Roten Armee besetzten Gebiet befand und bestimmten Gruppen von Eigentümern gehörte, als unter Zwangsverwaltung befindlich erklärt. Dabei kam es nicht darauf an, ob der Betroffene die Voraussetzungen des Befehls erfüllte. Es reichte aus, daß er so behandelt wurde. Hier ergibt sich aus den Schreiben des Bevollmächtigten der Deutschen Wirtschaftskommission für das Land Thüringen vom 12. Oktober und 3. Dezember 1948, des Regierungsrats Lehmann, gerichtet an den Vater der Kläger, daß solche Beschlagnahmen erfolgt sind. Ein weiterer Anhaltspunkt für das Vorliegen einer besatzungshoheitlichen Enteignung ist darin zu sehen, daß in den Verwaltungsakten des Thüringer Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen eine Enteignungsliste („Liste A“) vom 30. März 1948 in Abschrift existiert, die das Siegel der Zentralen Kommission trägt und von deren Vorsitzenden Dr. Lange gezeichnet ist. Dieser für das Land Thüringen erstellten Liste ist eine Liste „Liste A“ für den Kreis Jena beigelegt, in der das „Kaufhaus Kurt Hepprich, Jena“ unter der lfd. Nr. 19 aufgeführt ist. Ferner ist für den Kreis Sonneberg unter der lfd. Nr. 29 das Warenhaus Hepprich und Gerards genannt.

Einen weiteren Anhaltspunkt dafür, daß die beiden Unternehmen in Jena aufgrund besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden sind, bildet die Enteignungsurkunde des Landes Thüringen vom 1. Juni 1948, die vom seinerzeitigen Ministerpräsidenten und dem seinerzeitigen Thüringer Innenminister unterschrieben worden sind. In diesen Enteignungsurkunden wird die Enteignung des Vermögens des Vaters der Kläger ausdrücklich auf die SMAD-Befehle Nr.

2 K 1461/95 GE

Aktenzeichen

zungen gemäß § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben sind. Insbesondere kommt der Klage keine grundsätzliche Bedeutung zu.